

Achter Erfahrungsbericht über die Umsetzung des Kooperationsprojektes „Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Solingen-Remscheid-Wuppertal“ im Dreijahresvergleich (2017, 2018 und 2019) – „10-jähriges Bestehen BVLA“

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Geschäftsentwicklung und besondere Ereignisse in den drei Berichtsjahren 2017, 2018 und 2019
 - 2.1 Lebensmittelüberwachung
 - 2.1.1. Lebensmittelüberwachung – Kontrollen
 - 2.1.2. Lebensmittelüberwachung – Probenahmen
 - 2.1.3. Lebensmittelüberwachung – präventiver und informativer Verbraucherschutz
 - 2.1.4. Lebensmittelüberwachung – IT
 - 2.1.5. Lebensmittelüberwachung – Pilotamt Home Office
 - 2.1.6. Lebensmittelüberwachung – Personal
 - 2.2 Veterinärwesen – Kontrollen
 - 2.2.1 Veterinärwesen – Tierseuchenrechtliche Überwachung
 - Tierseuchenübungen
 - 2.2.2 Veterinärwesen – Tierschutzrechtliche Überwachung
 - Animal hoarding
 - Der Grüne Zoo Wuppertal
 - Katzenkastrations-Verordnungen im Städtedreieck
 - 2.2.3. Veterinärwesen – Überwachung Tierischer Nebenprodukte (TNP)
 - 2.2.4. Veterinärwesen – Tierarzneimittelüberwachung
 - 2.2.5. Veterinärwesen – Futtermittelüberwachung
 - 2.2.6 Veterinärwesen – Fleischhygienegebührensatzung
 - 2.3. Verwaltung – Landeshundegesetz NRW
3. Personal- und Organisationsentwicklung
 - Ausbildungsort BVLA
4. Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgebühren, Verwarngelder und Bußgelder im Jahresvergleich
5. Resümee

1. Vorbemerkung

Das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) feierte im Januar 2020 sein 10-jähriges Bestehen. Dies ist Anlass, die umfangreichen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVLA als Tätigkeitsbericht für die Jahre 2017, 2018 und 2019 zu veröffentlichen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Aufgabenbereiche der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter im Städtedreieck Remscheid, Solingen und Wuppertal in einer gemeinsamen Einrichtung, haben die Räte der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal das BVLA beauftragt, jährlich über die Entwicklung zu berichten. Wesentlicher Inhalt dieser Berichtspflicht („Erfahrungsberichte“) ist die Jahresabrechnung. Die „Jahresrechnung 2017“ betreffend wurden zwischen den drei Städten Unstimmigkeiten bis Ende 2019 diskutiert. Da diese Unstimmigkeiten nunmehr auch die Jahresrechnung 2018 betreffen, die im Jahr 2019 durch das BVLA fristgerecht mitgeteilt wurde, werden – um weitere Verzögerungen der Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes zu vermeiden – die Jahresrechnungen diesem Bericht nachgereicht.

Die Berichte für die Jahre 2017 und 2018 werden nunmehr mit erheblicher zeitlicher Verzögerung veröffentlicht, dafür aber direkt den Daten aus dem Jahr 2019 gegenübergestellt.

2. Geschäftsentwicklung und besondere Ereignisse in den drei Berichtsjahren 2017, 2018 und 2019

Im Vergleich zu den Vorjahren kann auch für die Jahre 2017, 2018 und 2019 von einer Geschäftsentwicklung auf hohem Niveau berichtet werden.

Die Geschäftsbereiche sind in drei Abteilungen gegliedert:

- 39-1 Lebensmittelüberwachung (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetika- und Tabakerzeugnis-Überwachung)
- 39-2 Veterinärwesen (Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Futtermittelüberwachung, Tiergesundheitsüberwachung/Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte-Überwachung, Fleischhygieneüberwachung, Landeshundegesetz NRW)
- 39-3 Allgemeine Verwaltung, Landeshundegesetz NRW

Das BVLA verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und nimmt regelmäßig an internen und externen Audits teil. Es besteht diesbezüglich eine Kooperation mit dem Kreis Mettmann und der Stadt Mönchengladbach.

2.1. Lebensmittelüberwachung

2.1.1 Lebensmittelüberwachung – Kontrollen

Die amtliche Lebensmittelüberwachung hat im Sinne des Verbraucherschutzes zur Aufgabe, Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen. Produkte und Betriebe müssen systematisch und risikobasiert darauf überprüft werden, ob die zum Verbraucherschutz geschaffenen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Im Bergischen Städtedreieck waren zum jeweiligen „01.01.“ folgende Anzahlen gewerblicher Betriebe registriert, welche der Überwachung und der Beprobung durch das BVLA unterliegen:

	2017	2018	2019
Anzahl gewerbliche Betriebe zum 01.01.	8682	7966	6729
zum 01.12.	7973	6830	5853

Zur Durchführung der amtlichen Kontrolle nach der im Berichtszeitraum noch gültigen Verordnung (EG) 882/2004 sind die zu kontrollierenden Betriebe zunächst in Risikokategorien einzustufen und die Kontrollhäufigkeit (Risikoklasse) dieser Betriebe zu bestimmen. Dabei ist für Lebensmittelbetriebe das risikoorientierte Beurteilungssystem nach der AVV Rahmen-Überwachung anzuwenden.

In Abhängigkeit des potenziellen Risikos (Art der Produkte, Umgang mit den Produkten, Verarbeitungsmethoden, Größe der Betriebe), der betrieblichen Voraussetzungen (bauliche Beschaffenheit) und der Berücksichtigung von Qualitätssicherungssystemen, erfolgt danach die Festlegung der Mindestkontrollfrequenz (täglich bis mindestens dreijähriger Rhythmus). Da bei unproblematischen Produkten und Betrieben auch eine längere Kontrollfrequenz ausreichend ist, werden in einem Jahresintervall nicht sämtliche ansässigen Betriebe kontrolliert.

Für die Hersteller von Bedarfsgegenständen mit Lebensmittelkontakt wurde 2017 eine neue Risikobewertung eingeführt. Hier bewegen sich die Kontrollfrequenzen von halbjährlich bis fünf Jahre.

Für Hersteller kosmetischer Mittel galt bis 2018 eine feste Kontrollfrequenz von drei Jahren. Seit 2018 gilt für die Überwachung der Hersteller kosmetischer Mittel und Importeure kosmetischer Mittel ebenfalls eine risikoorientierte Festlegung der Mindestkontrollfrequenz (sechsmonatiger bis mindestens dreijähriger Rhythmus).

Im Rahmen des Kosmetikeinzelhandels, der gewerblichen Anwendung von kosmetischen Mitteln sowie Bedarfsgegenständeinzelhändler, gibt es keine feste Kontrollfrequenz. Diese Betriebsstätten werden im Rahmen angeforderter Marktkontrollen oder aufgrund von Beschwerden kontrolliert.

Unter Bezug auf die kontrollpflichtigen Betriebe waren zum Stichtag „01.01.“ des jeweiligen Jahres, entsprechend der Einteilung in Risikokategorien und Kontrollfrequenzen nach Berechnung, folgende planmäßige Kontrollen durchzuführen:

	2016	2017	2018	2019
planmäßige Kontrollen	5145	4496	4436	3554

Im Gegensatz zu der guten Planbarkeit der Probenahmen lassen sich Betriebskontrollzahlen für den Jahresverlauf nur ungenau kalkulieren. Alleine die Tatsache, dass es regelmäßig Betriebsschließungen bzw. An- und Abmeldungen gibt, führt zu einer ungleich schwierigeren Kalkulation notwendiger Kontrollen.

Im Berichtszeitraum kam es somit immer dazu, dass Betriebskontrollen nicht mehr durchgeführt werden konnten, weil sie ab- oder auf einen neuen Besitzer umgemeldet wurden. Aus einer geplanten Kontrolle wird im Fall einer Ummeldung eine außerplanmäßige Kontrolle, über deren Durchführung spontan vor Ort entschieden werden muss. Hinzu kommen Kontrollen bei neu angemeldeten Betrieben. Jede Kontrolle bedingt eine erneute Risikobewertung, die – ja nach Ergebnis der Kontrolle – zu einer anderen Kontrollfrequenz führen kann.

Aus dem ursprünglichen „Soll Plankontrollen“ ergaben sich somit im Laufe des jeweiligen Berichtsjahres theoretisch weniger Plankontrollen. Im Umkehrschluss kamen jedoch zusätzliche Plankontrollen hinzu, die sich aus der Risikobewertung einer Erstkontrolle eines neu eröffneten oder umgemeldeten Betriebes oder durch ein schlechteres Kontrollergebnis eines bestehenden Betriebes ergaben.

Die tatsächlich durchgeführte Anzahl Plankontrollen und die Soll-Ist-Differenz ergeben sich aus folgender Auflistung:

	2017	2018	2019
Soll - Plankontrollen	4496	4436	3554
Tatsächliche Plankontrollen	3577	3416	2877
<i>Differenz</i>	<i>-21%</i>	<i>-24%</i>	<i>-19%</i>

Neben den Plankontrollen, waren außerplanmäßige Kontrollen durchzuführen. Hierunter fallen Beschwerdekontrollen und Nachkontrollen sowie Kontrollen zur Überwachung von Rückrufen.

Im Berichtszeitraum wurden die nachfolgenden Kontrollen durchgeführt:

Anzahl / Jahr	2016	2017	2018	2019
Ist - Plankontrollen	3686	3577	3416	2877
Außenplanmäßige Kontrollen	1761	1757	1826	1905
Beschwerdekontrollen	156	137	170	179

Weiter wurden EU-zugelassene Betriebe (2017: 18; 2018: 30; 2019: 47) kontrolliert und Kontrollen auf Anforderung (Beratungen) sowie Ermittlungen (2017: 896; 2018: 377; 2019: 209) durchgeführt.

Die Bearbeitung von Schnellwarnungen durch Meldungen des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz (LANUV NRW) bindet über die Jahre verglichen deutlich mehr Personal:

	2017	2018	2019
Bearbeitung von Schnellwarnungen	91	120	147

Dem BVLA wurden erneut mannigfaltige zu bearbeitende Verbraucherbeschwerden mitgeteilt. Aus den Anzeigen resultierten die Untersuchung von Beschwerdeproben und Betriebskontrollen aufgrund von Hinweisen auf Hygienemängel:

	2017	2018	2019
Verbraucherbeschwerden	204	274	228
Betriebskontrollen aufgrund von Hinweisen auf Hygienemängel	164	239	185
Untersuchung von Beschwerdeproben	40	35	43

Weiter wurden Kontrollen nach Vorgabe des Bundesüberwachungsprogramms und des Landesinspektionsprogramms sowie Konformitätskontrollen in Bezug auf Obst und Gemüse durchgeführt:

	2017	2018	2019
Bundesüberwachungsprogrammkontrollen	30	98	67
Landesinspektionskontrollen	49	97	131
Konformitätskontrollen bei Obst und Gemüse (Marktüberwachung!)	407 Betriebe 34 Kontrollen	395 Betriebe 58 Kontrollen	426 Betriebe 50 Kontrollen

Darüber hinaus wurden jährlich zwei Schwerpunktkontrollen „Kontrolle Lebensmitteltransporter“ in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt:

	2017	2018	2019
Zusammenarbeit mit der Polizei – Schwerpunktkontrollen Lebensmitteltransporter	2 Termine (29 LKW)	2 Termine (47 LKW)	2 Termine (34 LKW)

Die Zusammenarbeit mit der Polizei wurde ab Ende 2018 und im Jahr 2019 befristet - im Rahmen der Begleitung der Polizei bei der „Bekämpfung der Clankriminalität“, in Zusammenarbeit mit den Ordnungsämtern im Städtedreieck, dem Zoll und der Steuerfahndung bzgl. der Kontrolle von „Shisha-Bars“ und Kleingastronomie - forciert:

Remscheid	1	Termin mit	2 Kontrollen Lebensmittelüberwachung,
Solingen	3	Termine mit	13 Kontrollen,
Wuppertal	34	Termine mit	197 Kontrollen.

Es wurden im Berichtszeitraum nachfolgende Anzahl gebührenpflichtiger Kontrollen durchgeführt:

	2016	2017	2018	2019
Gebührenpflichtige Kontrollen	859	2598	3264	2961

Die Steigerung 2017 gegenüber dem Vorjahr 2016 ergibt sich aus der seit dem 23.05.2016 bestehenden Gebührenpflicht für bestimmte Plankontrollen. Nach der EG-Verordnung Nr. 882/2004 können zur Deckung der Kosten für regelmäßige amtliche Kontrollen in der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung Gebühren erhoben werden.

Durch die 36. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Juni 2018, in Kraft getreten am 10. Juli 2018, wurde definiert, dass die Abrechnung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes, den die regelmäßige amtliche Kontrolle bei der jeweils zuständigen Behörde verursacht hat, abzurechnen ist. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind je angefangene 15 Minuten, die vom zuständigen Ministerium für Inneres veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst 84 Euro / Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst 70 Euro / Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst 61 Euro), für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten, werden nunmehr als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (z. B. Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet. Weiter wurde für den Bereich der Tabaküberwachung eine Gebührenpflicht für Regelkontrollen eingeführt.

Die regelmäßigen Kontrollen von Betrieben mit Bedarfsgegenständen ohne Lebensmittelkontakt und kosmetischen Mitteln unterfallen nicht der Gebührenpflicht.

Die Gebührenpflicht beschränkt sich nur auf regelmäßige Überprüfungen, die der Einhaltung materieller lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Anforderungen dienen. Dazu zählen auch Betriebe mit Lebensmittelbedarfsgegenständen, Direktvermarkter (die Primärerzeugnisse vermarkten) und sonstige Betriebe, die nach AVV Rüb der regelmäßigen Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung unterfallend.

Eine Gebühr für die regelmäßige Überprüfung von ortsveränderlichen Betriebsstätten wird nur bei Überprüfungen am Ort der Hauptbetriebsstätte erhoben.

Kontrollen in Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Tafeln sind, sofern die zu überprüfende lebensmittelrechtliche Tätigkeit nicht gewerblich ausgeübt wird, nicht gebührenpflichtig.

2.1.2 Lebensmittelüberwachung – Probenahmen

Gemäß AVV Rahmen-Überwachung sind bei Lebensmitteln grundsätzlich fünf amtliche Proben und bei Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen grundsätzlich insgesamt 0,5 amtliche Proben je 1.000 Einwohner p.a. zu ziehen.

Gemäß § 9 a der AVV Rahmen-Überwachung sind mindestens 80 % des Probensolls risikoorientiert zu planen. Kriterien aus dem produktspezifischen, dem betriebspezifischen und dem sonstigen Sektor werden im Rahmen des Berechnungssystems berücksichtigt. Zu den **risikoorientierten Planproben** zählen alle im Vorfeld planbaren Proben, bei denen die Aufdeckung einer gesundheitlichen Gefahr oder die Feststellung eines Verstoßes Ziel der Probenahme und –untersuchung ist. Insbesondere Hersteller, Importeure und Großhandelsbetriebe werden bei den risikoorientierten Probennahmen berücksichtigt, da es für einen effektiven Verbraucherschutz sinnvoll ist, in der Kette der verschiedenen Herstellungs- und Vertriebsstufen früh anzusetzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein die Gesundheit gefährdendes Produkt den Endverbraucher erreicht, wird so reduziert.

Unter Bezug auf die zum Stichtag „01.01.“ des jeweiligen Jahres im Einzugsgebiet des BVLA gemeldeten Einwohner waren im jeweiligen Jahr folgende Anzahl Proben zu ziehen:

	2017	2018	2019	2020
Einwohner zum Stichtag „01.01.“ im Einzugsgebiet des BVLA	618.271	635.799	621.909	624.736
Anzahl Proben Soll	3400	3497	3420	3436

Im Rahmen der Probenahmen wurden im jeweiligen Berichtsjahr folgende Proben entnommen:

	2017	2018	2019
Anzahl Proben IST	3172	2682	2448
davon u. a. Lebensmittelproben	2585	2389	2049
davon u. a. Bedarfsgegenstände mit Körper- oder Lebensmittelkontakt	132	204	291
davon u. a. Kosmetische Mittel	107	89	108

2.1.3 Lebensmittelüberwachung – präventiver und informativer Verbraucherschutz

Das BVLA beantwortet im präventiven und informativen Verbraucherschutz Anfragen per Mail von Verbrauchern, Bürgern, Unternehmensneugründern oder Betrieben. Es ist eine deutliche Erhöhung der Bearbeitungszahlen festzustellen:

	2017	2018	2019
Anfragebearbeitung	283 (mit Telefonanfragen)	137 (ohne Telefonanfragen)	170 (ohne Telefonanfragen)

Seit 2017 wurden vermehrt Kindergrößtagespflegeeinrichtungen angemeldet. Hierbei war ein erheblicher Beratungsaufwand zu leisten, um die Anforderungen an die Hygienevorschriften zu erfüllen.

2.1.4 Lebensmittelüberwachung – IT

Die Dokumentation der behördlichen Überwachung erfolgt über die Fachanwendung BALVI iP, ein Softwaresystem zur behördlichen Überwachung im Veterinär- und Lebensmittelbereich.

Der Anschluss an den Landesserver konnte 2017 wegen technischer Probleme nicht wie geplant durchgeführt werden und verschob sich auf das Jahr 2018.

Neben der etablierten Fachanwendung BALVI iP wurde im Jahr 2018 **BALVI mobil XT** am BVLA eingeführt. BALVI mobil XT ist eine ergänzende Lösung zur mobilen Datenerfassung. Kontrollen und Probeentnahmen können mit BALVI mobil XT am Ort der Kontrolle auf mobilen Endgeräten erfasst werden. Betriebsdaten sind unterwegs abrufbar und anschließend im Offline-Betrieb nutzbar. Während der Kontrolle, können seit dem Jahr 2019 Lichtbilder über die mobilen Endgeräte aufgenommen und direkt in den Kontrollbericht integriert werden. Der Kontrollbericht wird nach Synchronisierung der Daten direkt dem Gewerbetreibenden per E-Mail zugeleitet.

Das BVLA unterstützt seit Ende 2018 – neben Essen, Düsseldorf, Mettmann, Köln, Aachen, dem Oberbergischer Kreis und dem Rhein-Erft Kreis – das Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt - Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) erfolgreich als **Pilotkommune im Rahmen des Projektes „papierloser Probentransport“**. Voraussetzungen für die Teilnahme waren der Anschluss an IDV und die ausschließliche Nutzung von BALVI mobil XT.

Die Entnahme der Proben erfolgt durch den Lebensmittelkontrolleur, der diese mit der Probenidentifikationsnummer (PRID) eindeutig kennzeichnet. Das Ausfüllen des Probenentnahmescheins (PES) und die Erfassung der Daten mit BALVI mobil folgen. Der Transport der Proben erfolgt mit PRID, aber ohne PES zum CVUA-RRW. Die Übernahme der Daten und der PES erfolgen aus der Schnittstelle BALVI-LIMS anhand der PRID.

2.1.5 Lebensmittelüberwachung – Pilotamt Home Office

Im Jahr 2017 sollten für die Lebensmittelkontrolleuren Telearbeitsplätze („Home Office“) eingerichtet werden. Die Verträge wurden als Umsetzung dieses Ziels im Jahr 2018 mit nahezu allen Lebensmittelkontrolleuren abgeschlossen. Das BVLA fungiert als Pilotamt in Bezug auf Home Office für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst.

2.1.6 Lebensmittelüberwachung – Personal

Aufgrund der Altersstruktur im Bereich der Lebensmittelkontrolleure wurden drei Ausbildungsstellen für Lebensmittelkontrolleure (LMK) geschaffen, damit dem demografischen Wandel in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Im Berichtszeitraum haben zwei der LMK- Auszubildenden beim BVLA ihre Prüfung erfolgreich beendet und wurden beim BVLA auf vakanten Stellen (Erwerbsunfähigkeit und Ruhestand) unbefristet weiter beschäftigt. Einer dieser beiden LMK-Auszubildender des BVLA war mit unglaublichen 776,5 von 800 möglichen Punkten Jahrgangsbester des 63. Lehrganges an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Im Berichtszeitraum war die Abteilungsleitung Lebensmittelüberwachung vakant und wurde kommissarisch wahrgenommen. Weiter waren mehrere Langzeiterkrankungen von LMK personell, durch kurzfristige Umstrukturierungen zu kompensieren.

2.2. Veterinärwesen

2.2.1. Veterinärwesen – Kontrollen

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden durch die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte der Abteilung Veterinärwesen im Berichtszeitraum jährlich über 1000 Kontrollen in den Fachgebieten Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukteüberwachung, Tierarzneimittelüberwachung, Futtermittelüberwachung und Fleischhygieneüberwachung durchgeführt.

Im Zuständigkeitsgebiet sind zurzeit 103 Rinderhaltungen (ca. 5476 Rinder), 252 Schafhaltungen (ca. 2.778 Schafe), 121 Ziegenhaltungen (ca. 338 Ziegen), 51 Schweinehaltungen (ca. 321 Schweine), 488 Pferdehaltungen (ca. 3.248 Pferde) und 1.124 Geflügelhaltungen (ca. 175.526 Hühner, Enten, Gänse, ...) gemeldet und durch das BVLA zu überwachen.

Abteilung 39-2 Veterinärwesen	2017	2018	2019
Diese unterteilten sich unter anderem auf:	1061	1070	1210
Tierseuchenrechtliche Kontrollen	126	167	78
Tierische Nebenprodukte Überwachung	40	58	33
Tierschutzrechtliche Kontrollen	659	550	783
Tierarzneimittelrechtliche Kontrollen - Nutztierhaltungen	7	6	14
Tierarzneimittelrechtliche Kontrollen – Tierärztliche Hausapotheken (Zuständigkeitsänderung)	-	-	21
Futtermittelüberwachung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen inkl. Probenahme	23	16	20
Fleischhygieneüberwachung - Lebetier- und Schlachttieruntersuchungen (verschiedene Schlachtstätten)	231	276	224

Es wurden im Berichtszeitraum folgende Anzahl gebührenpflichtige Kontrollen durchgeführt:

	2017	2018	2019
Gebührenpflichtige Kontrollen Veterinärwesen Tierschutzüberwachung („§ 11 TierSchG Erlaubnisse“)	21	11	42
Gebührenpflichtige Tätigkeiten Veterinärwesen Tierseuchenbekämpfung (ohne Bescheinigungen) Kleintier	147	98	82
Gebührenpflichtige Tätigkeiten Veterinärwesen Tierische Nebenprodukte-Überwachung	20	32	24
Gebührenpflichtige Tätigkeiten Veterinärwesen Tierarzneimittelüberwachung	1	0	18

2.2.2 Veterinärwesen – Tierseuchenrechtliche Überwachung

Kontrollen im Rahmen der tierseuchenrechtlichen Überwachung umfassten u. a. folgende Tätigkeitsbereiche: Einfuhr-/Ausfuhrkontrollen, Schlachtgeflügelkontrollen im Herkunftsbetrieb, Systematische Kontrollen im Rahmen der Cross Compliance, Fachrechtskontrollen bei Nutztierhaltern, Zirkuskontrollen und ähnliche Betriebe, Abnahmekontrollen im Rahmen von Zulassungsverfahren, Kontrollen auf Anforderung anderer Behörden, Seuchenermittlungen, Epidemiologische Ermittlungen, Desinfektionsabnahme, anlassbezogene Kontrollen (Beschwerdebearbeitung, andere Anliegen) oder Kontrollen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verbringens, Schwerpunktkontrollen, Kontrollen nach Aktenlage, Nachkontrollen, sonstige außerplanmäßige Kontrollen (meist in Verbindung mit Beschwerden, die einen anderen Fachbereich betreffen bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltern bzw. Pferdebetrieben, Transportunternehmen).

Landwirtschaftliche Nutzbetriebe wurden insbesondere hinsichtlich Meldeverfristungen, Unstimmigkeiten im Bestandsregister, Verfristungen der Regeluntersuchungen und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen und im Falle fraglicher Befunde überwacht.

Bei Kleintierhaltern fanden größtenteils anlassbezogene tierseuchenrechtliche Kontrollen statt. Besondere Rolle spielte die Reglementierung illegal eingeführter Hunde aus Drittländern oder ohne gültige Papiere verbrachte Tiere innerhalb der EU.

Weiterhin fielen Bienenhalter, Transportunternehmen, Hobbyhaltungen von Nutztieren sowie Veranstaltungen mit Tieren, insbesondere mit Nutztieren unter die amtliche tierseuchenrechtliche Überwachung.

Im Rahmen der **Tierseuchenbekämpfung** wurden behördliche Maßnahmen angeordnet bzw. besondere Schwerpunktkontrollen durchgeführt (Auswahl besonderer Ereignisse):

- Aufgrund mehrerer **Aviäre Influenza** Fälle in NRW /BRD wurden die Städte Remscheid sowie Wuppertal und Solingen **im Winter 2016 / 2017** als Risikogebiete ausgeschrieben. Sämtliches in den Stadtgebieten gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) war für einen Zeitraum von über drei Monaten (Aufhebungserlass MULNV 17.03.2017) in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten. In Rahmen der Aufstallungspflicht des Geflügels erfolgten verstärkt Kontrollen bei Geflügelhaltern.

In enger Beratung mit dem BVLA wurden in den Tiergehegen in Solingen (Fauna, Vogelpark) und Wuppertal (Zoo) **individuelle Tierseuchenalarmpläne** entwickelt und insgesamt alle Biosicherheitsmaßnahmen in den großen Geflügelbetrieben forciert.

Im Zuständigkeitsgebiet aufgefundenes Wassergeflügel wird im Rahmen des **Aviäre Influenza - Monitorings** durchgehend der Untersuchung zugeleitet.

- 04.01.2017: BVD-Impfung in einem Remscheider Rinderbestand nach Identifikation eines **BVD-Virämikers** mittels Ohrstanze und Merzung des betroffenen Kalbes im Dezember 2016. Da sich seit dem BVD-Nachweis in dem einen Kalb keinerlei Hinweise auf weitere BVD-Virämiker im Bestand

ergeben hatten, konnte die verfügte Betriebssperre Anfang Januar 2017 wieder aufgehoben werden.

- 28.07.2017: Aufgrund eines am 28.07.2017 bekannt gewordenen Fischkaufes aus einem **Koi-Herpes-Virus**-Ausbruchsbetriebes in Schleswig-Holstein wurde eine Zierfischhaltung in einem künstlich angelegten Gartenteich in Wuppertal bis zum 31.10.2017 unter behördliche Beobachtung gestellt. Der Gartenteich verfügte über ein eigenes Filtersystem. eine Verbindung zu anderen Gewässern bestand nicht. Sowohl eine eingehende Befragung des Tierhalters als auch wiederholte klinische Untersuchungen der Fische ergaben keinen Hinweis auf eine Infektion mit dem Koi-Herpesvirus.
- 22.12.2017: Aufgrund mehrerer am 21.12.2017 bekannt gewordenen Zukäufen von Bachforellen, Regenbogenforellen und Saiblingen aus einem Ausbruchsbetrieb der **Viralen Hämorrhagischen Septikämie der Salmoniden** wurde ein Angelteich in Remscheid unter behördliche Beobachtung gestellt. Erste Ermittlungen ergaben keinen Hinweis auf eine Infektion der zugekauften Fische. Im Februar 2018 konnte nach Ablassen des Teichwassers verifiziert werden, dass alle empfänglichen Fische zwischenzeitlich abgefischt worden waren, so dass die behördliche Beobachtung aufgehoben und ein Neubesatz zum Saisonbeginn im März/April 2018 gestattet werden konnte
- Im Jahr **2017** war im Städtedreieck kein Ausbruch einer „anzeigepflichtigen Tierseuche“ zu verzeichnen. Mehrere Bienenhaltungen mussten im Jahr 2017 jedoch als Verdachtsbetriebe hinsichtlich des Ausbruches der **„Amerikanischen Faulbrut der Bienen (AFB)“** gesperrt werden und alle Bienenhaltungen in einem Radius um diesen Bestand (Untersuchungsgebiet) untersucht werden.

Ab dem Jahr **2018** wurden mehrere **Ausbrüche der anzeigepflichtigen Tierseuche „AFB“** im Städtedreieck festgestellt und tierseuchenrechtlich bearbeitet. Es wurden vier Sperrbezirke infolge von Ausbrüchen der AFB festgelegt (einer davon resultierend aus einem Untersuchungsgebiet), davon konnten zwei Sperrbezirke nach Abschluss der Sanierung der betroffenen Bienenstände und der Aufhebungsuntersuchungen zwei Monate nach Sanierung und wieder aufgehoben werden. Zwei Sperrbezirke mussten über den Jahreswechsel 2018/2019 aufrechterhalten bleiben. Bei einem mittels Kunstschwarmverfahren behandelten Bienenstand wurde ein erneuter AFB-Sporennachweises festgestellt und bei einem anderen zuvor AFB-negativen Bienenstand erfolgte im Zuge der Aufhebungsuntersuchungen der AFB-Sporennachweis.

Im Jahr 2018 wurden zudem zwei Untersuchungsgebiete festgelegt. Eines der Gebiete musste aufgrund eines Ausbruchs der AFB zum Sperrbezirk erklärt werden, konnte im gleichen Jahr nach Abschluss der Sanierung der betroffenen Bienenstände und der Aufhebungsuntersuchungen zwei Monate nach Sanierung wieder aufgehoben werden. Das zweite wurde nach Abschluss der Untersuchungen und Sanierung des betroffenen Bienenstandes wieder aufgehoben. Das AFB Geschehen ging auch im Jahr **2019** weiter: drei Sperrbezirke, die im Jahr 2018 infolge AFB-Ausbruch festgelegt wurden, konnten im Laufe des Jahres 2019 nach erfolgreicher Sanierung aller betroffenen Bienenstände und Abschluss der Aufhebungsuntersuchungen im Sperrbezirk wieder aufgehoben werden. Ein Sperrbezirk wurde aufgrund eines AFB-Ausbruchs in Radevormwald in weniger als 1 km Entfernung zu den Stadtgrenzen zu Wuppertal und Remscheid festgelegt. Im Zuständigkeitsbereich des BVLA wurden bisher keine verdächtigen Bienenvölker identifiziert, da die Aufhebungsuntersuchungen im Herbst 2019 nicht mehr abgeschlossen werden konnten, bleibt dieser Sperrbezirk über den Jahreswechsel 2019/20 hinweg bestehen.

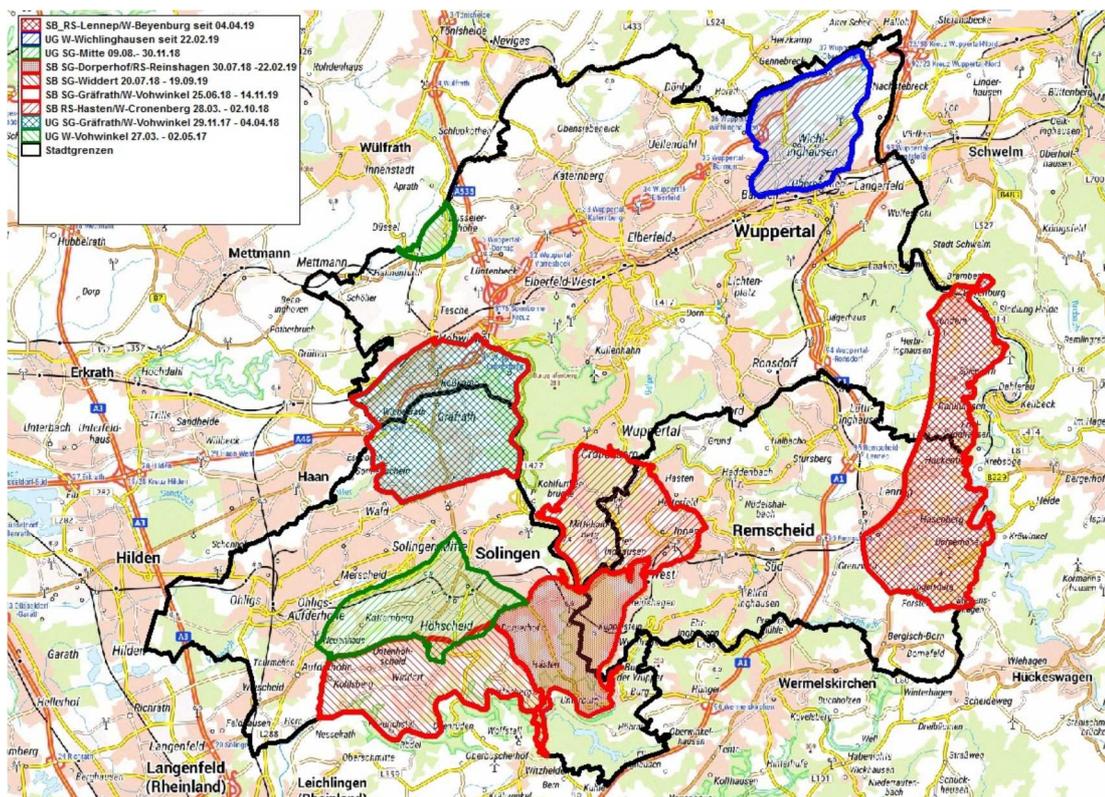
Aufgrund von Sporennachweis aus einer im Rahmen des jährlichen TSK-geförderten AFB-Monitorings untersuchten Futterkranzprobe, wurde mit Allgemeinverfügung vom 22.02.2019 ein Untersuchungsgebiet in Wuppertal-Wichlinghausen festgelegt.

Vier von anderen Veterinärämtern mitgeteilte epidemiologische Kontakte zu AFB-Ausbruchsbetrieben wurden abgeklärt; in keinem Fall wurden Hinweise auf eine Infektion gefunden.

Insgesamt wurden mit Einsatz der engagierten 20 von den Imkervereinen gestellten Bienensachverständigen, in dem Berichtszeitraum 237 Bienenstände klinisch untersucht. Dabei wurden 383 Futterkranzproben entnommen und zur Untersuchung eingesendet. Eine Futterkranzprobe ist i. d. R. eine Sammelprobe der Beprobung von bis zu sechs Völkern.

Zwecks Sanierung erkrankter Bienenvölker wurden 11 Kunstschwarmverfahren (81 Völker) und eine Bestandstötung (15 Völker) durchgeführt.

AFB - Untersuchungen von Bienenständen 2017-2019		
amtliche Futterkranzprobe (FKP) aufgrund...	Stände	FKP
Sperrbezirk		
RS-Hasten / W-Cronenberg (28.03.2018 - 02.10.2018)	20	77
SG-Gräfrath / W-Vohwinkel (25.06.2018 - 14.11.2019)	57	75
SG-Widdert (20.07.2018 - 19.09.2019)	79	119
SG-Dorperhof / RS-Reinshagen (30.07.2018 - 22.02.2019)	31	43
RS-Lennep / W-Beyenburg (seit 04.04.2019)	0	0
Sperrbezirke gesamt	187	314
Untersuchungsgebiet		
W-Vohwinkel (27.03.2017 - 02.08.2017)	4	11
SG-Gräfrath / W-Vohwinkel (27.03.2017 - 04.04.2018)	5	5
W-Wichlinghausen (seit 22.02.2019)	24	30
Untersuchungsgebiete gesamt	33	46
epidemiologischer Kontakt		
zu Verdacht SG-Gräfrath	5	9
zu Ausbruch SG-Gräfrath	1	1
zu Ausbruch SG-Widdert	3	3
zu Ausbruch im Oberbergischen Kreis (NRW)	5	6
zu Ausbruch im Kreis Trier-Saarburg (RP)	1	2
zu Ausbruch im Kreis Steinfurt (NRW)	2	2
Kontaktbetriebe gesamt	17	23
amtliche Proben gesamt	237	383

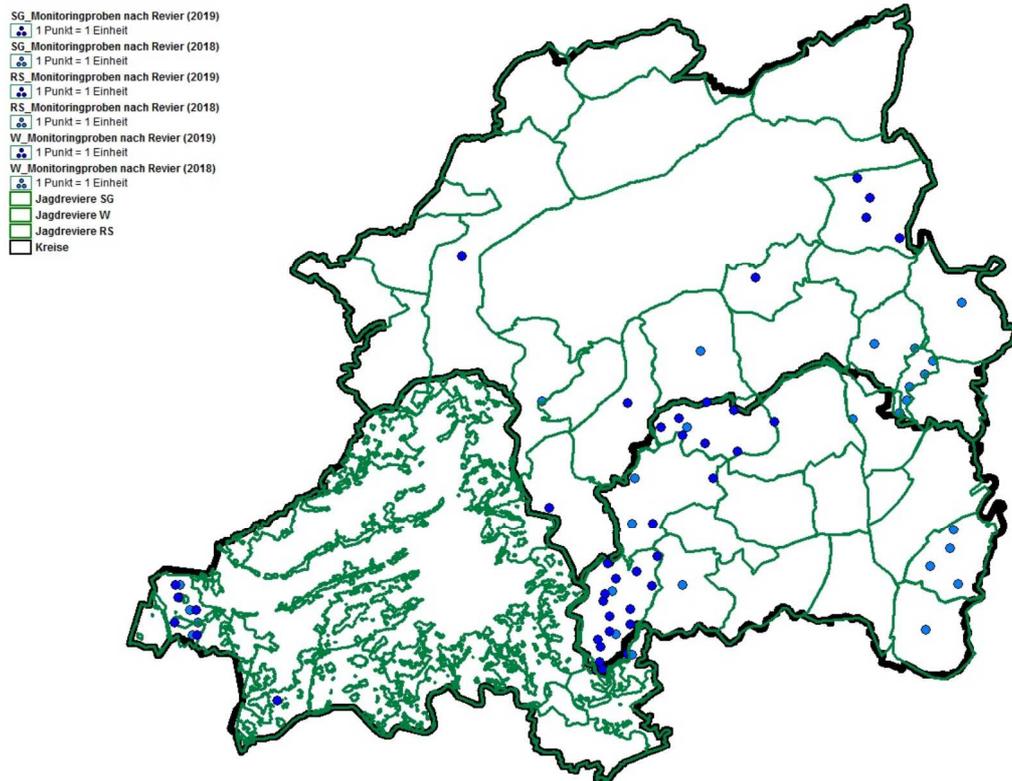


In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurde der Kontakt mit den verschiedenen Imkervereinen im Städtedreieck aufgebaut und intensiviert. Unter anderem wurden Vorträge in den Imkervereinen im Bergischen Städtedreieck zur Information der dort organisierten Imker anlässlich der AFB-Nachweise aus den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt (07.03.2018 Bienenzuchtverein Cronenberg e.V., 06.04.2018 Imkerverein Ronscheid-Ronsdorf-Graben e.V., 09.05.2018 Barmer Bienenzuchtverein e.V., 27.07.2018 Imkerverein Solingen e.V., 27.02.2019 BSV-Treffen BVLA).

- Im Jahr 2018 wurden alle Schweinehaltungen im Städtedreieck aufgrund der **Afrikanische Schweinepest (ASP)-Tierseuchenlage** in der EU kontrolliert. Im Zuständigkeitsbereich sind vor allem Kleinstbetriebe ansässig, z. B. Minischweinehaltungen in privaten Wohnungen oder Gärten, die besondere Aufklärungserfordernis hinsichtlich einzuhaltender Biosicherheitsmaßnahmen bedingen.

Weiter wurden im Rahmen des **ASP-Monitoring** in den Jahren 2018 und 2019 alle verendet bzw. verunfallt aufgefundenen Wildschweine beprobt und der Untersuchung zugeleitet (2019: RS 25, SG 7, W 8 Tierkörper). Den Jagd ausübungsberechtigten wurden durch das BVLA Probenahmesets zur Verfügung gestellt. Weiter wurde ein Bergesetz für den Tierseuchenverdachtsfall Wildschwein zusammengestellt und vorrätig gehalten.

	2017	2018	2019
ASP-Monitoring - Zahlen insgesamt	0	29	40
Ronscheid	0	12	26
Solingen	0	7	6
Wuppertal	0	10	8



Der Kontakt mit der organisierten Jägerschaft und den Landwirtschaftsvertretern wurde in den Jahren 2018 und 2019 intensiviert. U. a. wurden in den Vereinigungen der organisierten Jäger und der organisierten Landwirtschaft im Bergischen Städtedreieck zur Information anlässlich der herannahenden ASP-Seuchenlage Vorträge gehalten (u. a. 20.02.2018 Kreisjägerschaft Wuppertal, 30.04.2018 gemeinsame Besprechung mit Vertretern der Landwirtschaft und der Kreisjägerschaft der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal im BVLA, 08.05.2018 Kreisjägerschaft Remscheid, 29.05.2018 Hegegemeinschaft Remscheid, 08.11.2018 Gemeinsame Informationsveranstaltung für Jagdausübungsberechtigte mit der Unteren Jagdbehörde Wuppertal im Rathaus Wuppertal-Barmen, 04.02.2019 Jahreshauptversammlung der Ortsbauernschaft Wuppertal-West, 12.02.2019 3. Sonderveranstaltung des Wuppertaler Jagdbeirates zum Thema „Afrikanische Schweinepest und Bejagung von Schwarzwild“ für Jäger, Landwirte und Forstwirte in Wuppertal, 18.02.2019 Jahreshauptversammlung der Ortsbauernschaft Wuppertal-Ost, 17.04.2019 Hegegemeinschaft Solingen, 14.05.2019 Kreisjägerschaft Remscheid).

Darüber hinaus wurden die Kontakte zu den Feuerwehren der drei Städte und den im Tierseuchengeschehen mit involvierten Behörden im Rahmen mehrerer gemeinsamer Besprechungstermine intensiviert.

- **Tierseuchenübungen**

Am 13. und 14.03.2019 wurde eine Tierseuchenübung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) als **Krisenstabsübung Remscheid – Solingen – Wuppertal „ASP beim Wildschwein“** durchgeführt. Als Besonderheit in NRW untersteht das BVLA drei Krisenstäben. Angesichts dieser Besonderheit nahm die Bezirksregierung Düsseldorf mit drei Mitarbeitern als Beobachter der parallelen Krisenstabsarbeit in den drei Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal teil. Es wurde ein fiktiver Tierseuchebefund simuliert. Aufgrund der großen Restriktionszonen waren alle drei Städte von dem fiktiven Tierseuchengeschehen betroffen. Am Vorabend der Krisenstabseinberufung fand im BVLA als Einsatzleitung eine Besprechung der lokalen Fachberater aus der Jägerschaft, der Land-

und Forstwirtschaft und den beteiligten Ordnungsämtern und Unteren Jagdbehörden statt. Die Krisenstäbe der drei Städte wurden als parallele Sitzung mit Konferenzschaltungen (Telefon und Videoübertragung) einberufen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 an vier über das Jahr verteilten Terminen **interne Tierseuchenübungen** für die amtlichen Tierärztinnen durchgeführt. Hierbei wurde jeweils das lokale Tierseuchenkontrollzentrum in Betrieb genommen und anhand verschiedener fiktiver Szenarien der Ablauf der Krisenverwaltung mit dem vom Friedrich-Löffler-Institut bundesweit hierfür zur Verfügung gestellten TierSeuchenNachrichten-System (TSN) nachgestellt. Als Übungsszenarien wurden die Feststellung der Geflügelpest (HPAI) bei einer Ente aus dem Wuppertaler Zoo sowie der Verdacht auf eine Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch einen externen Viehhändler in mehrere Rinderbestände aus allen drei Städten gewählt.

- **Ausbruch der Blauzungenkrankheit / BTV-8 im Jahr 2019**

Nach dem **Ausbruch der Blauzungenkrankheit** in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben in Baden-Württemberg wurde am 11.01.2019 auch ein Fall in einem Betrieb im Kreis Trier-Saarburg bekannt. Die daraufhin eingerichtete 150-Kilometer-Restriktionszone betraf auch Teile von NRW. Durch einen weiteren bestätigten BTV8 Ausbruchs am 18.01.2019 in Seibersbach im Kreis Bad Kreuznach, RLP, war es erforderlich, das in Nordrhein-Westfalen bereits bestehende BTV8 Sperrgebiet zu erweitern. Diese erneute Erweiterung betraf auch das gesamte Gebiet der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Mit Allgemeinverfügung vom 23.01.2019 wurde für die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal ein Sperrgebiet festgelegt.

Vorträge zur Information der Landwirte im Städtedreieck über die aktuelle Situation fanden im Jahr 2019 im Rahmen von drei Veranstaltungen in Wuppertal statt.

Die Auswirkungen des Sperrbezirks bestanden vor allem in Beschränkungen des Verbringens ungeimpfter, empfänglicher Tiere aus dem Sperrbezirk heraus. Empfänglich sind alle Wiederkäuer, also neben Rindern, Schafen und Ziegen auch viele Zootiere.

Die Blauzungenkrankheit wird durch Viren ausgelöst, die durch kleine Mücken übertragen werden. Es besteht die Möglichkeit, die Symptome durch medikamentöse Behandlung zu lindern. Bei Schafen sterben bis zu 30 % der erkrankten Tiere. Rinder erholen sich nach dem meist milden Verlauf. Durch eine Impfung ist es möglich, die Tiere vor Infektionen zu schützen und eine Ausbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Diese vorsorgliche Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit den Serotypen 4 und 8 mit einem inaktivierten Impfstoff war allen Tierhaltern im Bergischen Städtedreieck aufgrund der 2017 beobachteten Ausbreitung der Tierseuche bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.04.2017 gestattet worden (BVLA: Allgemeinverfügung über die Genehmigung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 13.04.2017).

Eine besondere Schwierigkeit für die betroffenen Tierhalter bestand in der ersten Jahreshälfte 2019 in der unzureichenden Verfügbarkeit des Impfstoffs. Die aufgrund der Erweiterungen des in Deutschland bestehenden Sperrbezirks sprunghaft gestiegene Nachfrage nach den Impfstoffen, konnte so zunächst nicht ausreichend bedient werden.

Hinweise auf infizierte Tiere haben sich im Bergischen Städtedreieck bislang nicht gezeigt.

- **BHV1**

Jeweils Sperrung eines Teilbestandes aufgrund von fraglichen BHV1-Befunden (2018 und 2019).

- **Tollwut-Monitoring im Städtedreieck**

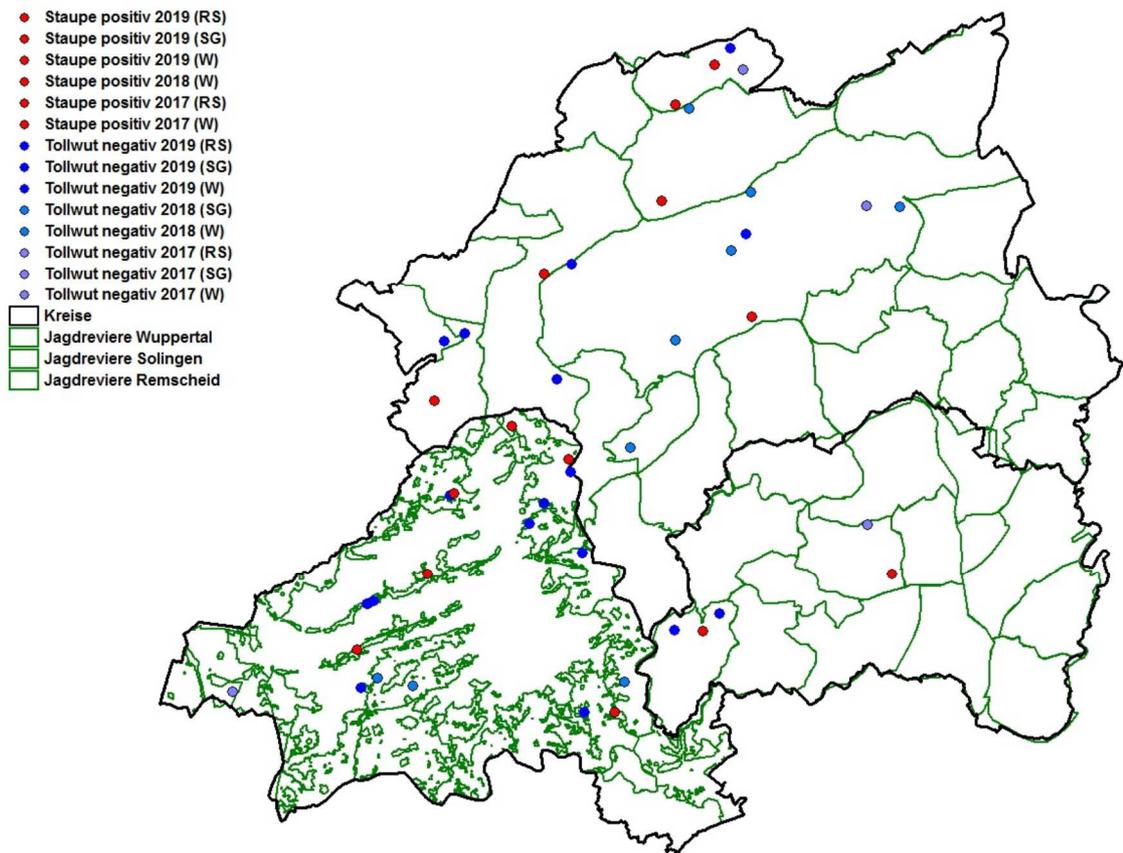
Deutschland gilt seit Herbst 2008 offiziell als frei von der Fuchstollwut. Der Fuchs gilt in Europa als der Hauptüberträger der Tollwut. Tollwut ist eine tödliche Erkrankung, für die der Mensch empfänglich ist. Um die Tollwut-Freiheit nachzuweisen und ein mögliches Wiederauftreten der Tollwut schnell erkennen zu können, wird deutschlandweit ein **Tollwut-Monitoring** durchgeführt. Im Rahmen des Tollwut-Monitorings wurden im Berichtszeitraum sogenannte Indikatortiere der Untersuchung zugeleitet.

Parallel wurden Füchse durch das Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt - Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) auf **Staupe** untersucht. Indikatortiere sind verendete (besonders auch durch einen Unfall verendete) sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären. Der Jagd ausübende ist gemäß § 3a der Tollwut-Verordnung verpflichtet, alle verendet aufgefundenen (besonders auch verunfallte) sowie kranke, abgekommene, verhaltensgestörte oder anderweitig auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Zuständig ist das Veterinäramt des Kreises, indem sich der Fund- oder Erlegeort des Indikatortiers befindet.

	2017	2018	2019
Remscheid	1	0	2
Solingen	1	4	8
Wuppertal	1	6	6
gesamt	3	10	16
... davon Staupe positiv			
Remscheid	1	0	1
Solingen	0	0	6
Wuppertal	1	2	3

Darüber hinaus wurden andere Tierarten zwecks Tollwut-Ausschluss nach Kontakt zu Menschen und/oder Heimtieren der Untersuchung zugeleitet:

- 2017: drei (3) Fledermäuse von Katze gefangen - Tollwut-negativ
- 2018: eine (1) Fledermaus von Katze gefangen - Tollwut-negativ
- 2019: ein (1) Marder aus Solingen nach Bisskontakt mit Mensch - Tollwut- und Staupe-negativ



- Neben den anzeigepflichtigen Tierseuchen, bei deren Auftreten staatlich vorgegebenen Bekämpfungsvorgaben umzusetzen sind, gibt es die **meldepflichtigen Tierkrankheiten**. Meldepflichtige Tierkrankheiten sind auf Haustiere und Süßwasserfische übertragbare Krankheiten. Diese Tierkrankheiten werden nicht mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Die Meldepflicht ist für solche Tierkrankheiten eingeführt worden, die praktische Bedeutung gewinnen können.

	2017	2018	2019	Summe
anzeigepflichtige Tierseuchen				
Amerikanische Faulbrut der Bienen [AFB]	0	6	6	6
meldepflichtige Tierkrankheiten				
Campylobacteriose (thermophile Campylobacter)	3	8	7	18
Chlamydiose			1	1
Listeriose (Listeria monocytogenes)	1			1
Salmonellose (Salmonella spp. außer Rind)	8	3	9	20
Toxoplasmose	1			1
Tuberkulose, ausgenommen Mycobacterium bovis und Mycobacterium caprae bei Rindern	5	2	2	9
Summe	18	19	25	56

2.2.3 Veterinärwesen – Tierschutzrechtliche Überwachung

Im Bereich Tierschutz unterliegen unter anderem Nutztierhaltungen (einschließlich Pferdehaltungen), Schlachtstätten, gewerbliche Tiertransporteure, Zirkusbetriebe und die Einrichtungen und Betriebe, die eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz benötigen (u. a. Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, Versuchstiereinrichtungen, Zoologische Gärten, Tiergehege, Auslandstierschutzvereine, Tierbörsen, gewerbsmäßiges Haltungen, Tierhändler, Züchter von Wirbeltieren (außer Nutztiere), gewerbsmäßige Reit- und Fahrbetriebe, gewerbsmäßige Zur-Schau-Steller (inkl. Zirkusse), gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfer und Hundetrainer der amtlichen Überwachung und Aufsicht.

Die Kontrollen im Rahmen der tierschutzrechtlichen Überwachung beinhalteten in den Jahren 2017 bis 2019 folgende Tätigkeitsbereiche: Anlasskontrollen aufgrund einer Beschwerde, Nachkontrollen, Schwerpunktkontrollen, planmäßige Tierschutzkontrollen, Antragsbearbeitungen für Baugenehmigungen, planmäßige Kontrolle der Schlachtung, insbesondere im Rahmen des islamischen Opferfestes „Kurban Bayram“, systematische Kontrollen im Rahmen der Cross Compliance, Kontrollen im Rahmen von Zulassungen (hier: Tiertransportunternehmen), Kontrollen im Rahmen von Erlaubniserteilungen (Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz), planmäßige Tierversuchskontrollen.

Darüber hinaus werden **private Tierhaltungen** kontrolliert, sofern Hinweise auf eine tierschutzwidrige Tierhaltung vorliegen.

Im Berichtszeitraum 2017 bis 2019 gingen insgesamt 2515 **Tierschutzbeschwerden** im BVLA ein. Es zeichnet sich ab, dass die Anzahl der Beschwerden über die Jahre zunehmen. Dies deutet auf die zunehmende Bedeutung des Tierschutzes in der Bevölkerung hin, was mit der Bereitschaft einhergeht, beobachtete Missstände auch zu melden.

	2017	2018	2019
Tierschutzbeschwerden	717 (plus 62 nicht zuzuordnende bzw. andere Zuständigkeit betreffende Beschwerden)	758 (plus 54)	850 (plus 74)
Tierschutzrechtliche Kontrollen aufgrund der Beschwerden	659	550	783

Die Zahlen der Beschwerden und der Kontrollen differieren, da teilweise mehrere Beschwerden, die eine Tierhaltung betrafen, eingingen.

Weiter wurden dem BVLA Beschwerden zugeleitet, die entweder nicht in die Zuständigkeit fielen und an die zuständige Behörde weiter geleitet werden mussten, oder die mangels näherer Informationen nicht weiter bearbeitet bzw. keinem Verursacher zugeordnet werden konnten.

Im Rahmen tierseuchenrechtlicher und tierschutzrechtlicher Maßnahmen wurden 2017 insgesamt 107, im Jahr 2018 insgesamt 413 und im vergangenen Jahr 2019 insgesamt 93 Tiere (Hunde, Katzen, kleine Heimtiere, Vögel, Schafe...) durch das BVLA oder in Amtshilfe **fortgenommen und anderweitig pfleglich untergebracht**.

	2017	2018	2019
Sichergestellte bzw. fortgenommene und anderweitig pfleglich untergebrachte Tiere	107	413	93

In mehreren Fällen erfolgte eine Tierhalte- und Betreuungsverbot, so dass die Tiere nicht mehr an die ehemaligen Halter zurückgegeben wurden, sondern zur Vermittlung freigegeben wurden.

- **Animal hoarding**

Deutlich zugenommen haben die Fälle, in denen Tiere unter unsäglichen Haltungsbedingungen vorgefunden wurden und fortgenommen werden mussten. Insbesondere haben auch die Anzahlen der vorgefundenen gehaltenen Tiere zugenommen. In der unten aufgeführten Liste wurden nur die Fälle ausgewählt, die den „Animal Hoarding“-Kriterien zuzuordnen sind, also „Haltung von mehr Tieren, als in Deutschland im Durchschnitt üblich / Haltung von zu vielen Tiere auf der vorhandenen Fläche / Halter zeigt trotz überdurchschnittlich hoher Tierzahl und zu geringem Raumangebot keine Einsicht, dass der Tierbestand reduziert werden muss“:

	Tierhaltung und Tierzahl und - art
2017	Vorgang 38 Katzen
2018	Vorgang 53 Hunde und 3 Katzen Vorgang 19 Hunde Vorgang 62 Katzen und drei Hunde Vorgang 11 Katzen Vorgang 3 Hunde, 4 Schlangen, 14 Vögel, 1 Katze Vorgang 14 Chinchillas
2019	Vorgang 5 Hunde, 6 Katzen, 4 Papageien Vorgang ca. 100 Tauben in einer Wohnung

Beispielfall 1: „Animal Hoarding“ - Februar 2018: Vorgang 53 Hunde und 3 Katzen





Beispielfall 2: „Animal Hoarding“ – Dezember 2018: Vorgang 62 Katzen und drei Hunde



Durch die Fortnahmen entstanden dem BVLA nicht unerhebliche Kosten. Die Tierheime, in denen die fortgenommenen Tiere untergebracht wurden, rechnen mit der beauftragenden Behörde ab: das BVLA hat folgend für jedes Tier für die anderweitig pflegliche Unterbringung und die tierärztliche Versorgung Einzeltierrechnungen erhalten, die durch das BVLA an die Tierheime überwiesen wurden. Es ist dann an der Behörde im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens / Strafverfahrens, die Gelder wieder zurück zu bekommen. In der Regel werden die Kosten nicht zurückgezahlt, da die meisten Tierhalter mittellos sind.

Das BVLA hatte folglich im Berichtszeitraum, einen hohen sechsstelligen Betrag an derartigen Kosten zu tragen.

- **Der Grüne Zoo Wuppertal**

Gemäß § 1 Nummer 1 Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen sind die Veterinärämter zuständige Behörde im Sinne des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und aller auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Dazu gehört auch die Zulassung und Überwachung von Betrieben gemäß § 11 TierSchG, die gewerbliche Tätigkeiten im Rahmen der Zucht, des Haltens und des Handels mit Tieren betreiben. Der Grüne Zoo Wuppertal fällt unter § 11 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG.

Weiter ist das BVLA für die Abfertigung von „Tieren im Reiseverkehr“ (Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen) gemäß EU- und nationalem Recht (Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung) zuständig, also auch für Transportabfertigungen.

Da der Grüne Zoo Wuppertal aktiv in Arterhaltungsprojekten und Zuchtdiversitätsprogrammen involviert ist, stehen jährlich mannigfaltige Abfertigungen von „Tieren im Reiseverkehr“ an.

- Beispiel Elefantentransport

Der in der Zucht erfolgreich eingesetzte Elefantenbulle „Taska“ des Grünen Zoos Wuppertal sollte mit einem in der Zucht noch nicht erfolgreichen Elefantenbulle aus einem Zoo in den Niederlanden getauscht werden. Vor Transportbeginn war es notwendig, dass „Taska“ durch eine amtliche Tierärztin des BVLA zwecks Überprüfung des Gesundheitszustandes und der Transportfähigkeit des Tieres amtstierärztlich untersucht wurde.

Durch den Zoo wurde ein auf Elefantentransporte spezialisiertes Speditionsunternehmen beauftragt. Für das Verladen in den Transportcontainer musste der Elefant durch die Zootierärzte sediert werden. Im Vorhinein trainierten die Tierpfleger des Zoo Wuppertal sehr intensiv mit dem Elefanten, um ein gutes Handling, wie z.B. Beine heben und rückwärts gehen zu ermöglichen, da der Elefant selbstständig in den Transportcontainer gehen sollte. Das Verladen, der Transport (begleitet durch zwei Tierpfleger des Zoos Wuppertal) und auch die Eingewöhnung im neuen Habitat in den Niederlanden erfolgten problemlos. Auch die Ankunft und das Eingewöhnen des neuen Elefanten „Tooth“ aus dem Zoo der Niederlande im Zoo Wuppertal verliefen ohne Probleme.

Elefant „Taska“ beim Training des „Beinhebens“ verbunden mit der Fußpflege am Tag der Abfertigung:



Transportcontainer und der dazugehörige Kran + Transporter



Elefant „Tooth“ aus den Niederlanden

- **Katzenkastrations-Verordnung**

Durch die gutachterlichen Stellungnahmen des BVLAs für die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen und die Stadt Wuppertal, die die durch die Tierschutzvereine im Städtedreieck gesammelten und zur Verfügung gestellten Daten aus der jeweiligen Stadt in den Rechtszusammenhang setzten, wurde das Inkrafttreten der Katzenschutzverordnung der Stadt Remscheid vom 20.05.2019, der Verordnung zum Schutz freilaufender Katzen in der Stadt Solingen (Katzenschutzverordnung) vom 09.04.2019 und der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in der Stadt Wuppertal vom 28.05.2019, tierschutzrechtlich begründet.

2.2.3 Veterinärwesen – Überwachung Tierische Nebenprodukte

Unter den Begriff „Tierische Nebenprodukte“ (TNP) fallen neben toten Tieren auch Schlachtabfälle und Abfälle aus der Lebensmittelproduktion. Ziel der Überwachung ist es, durch eine den Rechtsvorgaben entsprechende Entsorgung der tierischen Nebenprodukte eine mögliche Ausbreitung von Krankheitserregern oder sogar übertragbaren Tierkrankheiten zu verhindern.

Hierunter fallen Kontrollen im Rahmen der Registrierung und Zulassung von TNP-Betrieben, die rohes Heimtierfutter in den Verkehr bringen („BARF“) oder die gefrorene Futtermittel verkaufen, aber auch u. a. die Überwachung von Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einbringen.

Weiterhin werden landwirtschaftliche Nutztierhalter hinsichtlich der Lagerung von Gülle und der Lagerung und Entsorgung von toten Nutztieren kontrolliert.

2.2.4 Veterinärwesen – Tierarzneimittelüberwachung

Kontrollen im Fachbereich Tierarzneimittel betreffen neben den „Stallapotheken“ der landwirtschaftlichen Nutztierhalter, der Schlachtstätten und der Tierversuchseinrichtungen auch die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken. Letztere unterlagen bis zum 31.12.2018 der Überwachung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

Nach entsprechender Datenübermittlung und -sichtung wurden die Kontrollen planmäßig 2019 begonnen. Insgesamt wurden im Jahr 2019 in Remscheid drei, in Solingen 10 und in Wuppertal acht tierärztliche Hausapotheken (insgesamt 21) durch die amtlichen Tierärzte des BVLAs kontrolliert.

Weitere Kontrollen im Fachbereich Tierarzneimittel betrafen landwirtschaftliche Nutztierhalter. Hier wurden im Jahr 2017 insgesamt sieben Betriebe kontrolliert, im Folgejahr sechs Betriebe und im vergangenen Jahr 2019 wurden insgesamt 14 Betriebe einer tierarzneimittelrechtlichen Kontrolle unterzogen.

2.2.5 Veterinärwesen – Futtermittelüberwachung

Das BVLA ist für die Überwachung der registrierten Futtermittelprimärproduzenten zuständig. Dazu zählen die landwirtschaftlichen Betriebe im Städtedreieck. Insgesamt unterliegen 113 nach Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registrierte landwirtschaftliche Futtermittelbetriebe der Überwachung durch das BVLA.

Futtermittelkontrollen wurden teils im Rahmen einer Plankontrolle, im Rahmen der Cross Compliance oder anlassbezogen durchgeführt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Kontrollprogrammes NRW Futtermittelproben gezogen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 23 Kontrollen durchgeführt. Im Jahr 2018 waren es 15 Kontrollen und im vergangenen Jahr 2019 20 Kontrollen.

2.2.6 Veterinärwesen – Fleischhygienegebührensatzung

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2009 obliegt der Stadt Solingen die Durchführung der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und der sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in den drei bergischen Städten. Die hierfür anfallenden Gebühren sind in einer Satzung festzulegen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und aufgrund veränderter Sach- und Personalkosten des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes mussten die Gebühren in neuer Form neu kalkuliert werden (Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 18.07.2019).

Da die Verordnung (EG) 882/2004 zum 13.12.2019 aufgehoben und durch die neue Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt wurde und somit durch Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 eine neue Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung und in dem Zusammenhang auch für die entsprechenden Gebührensatzungen gegeben war, musste die Fleischhygienegebührensatzung mit Wirkung vom 14.12.2019 gesetzlich angepasst werden. Erstmals waren die Betroffenen sowie die maßgeblichen Interessenvertreter im Konsultationsverfahren, gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625, zu beteiligen (Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal (Fleischhygienegebührensatzung) vom 11.12.2019).

2.3. Verwaltung – Landeshundegesetz NRW

Im Berichtszeitraum waren durch das BVLA als zuständige Behörde für die Umsetzung des Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW), umfangreiche Hundeanmeldungen und – abmeldungen zu bearbeiten:

	2017	2018	2019
Anzahl Hundeanmeldungen	2539	1985	2099
Anzahl Hundeabmeldungen	ca. 250 jedes Jahr	ca. 250 jedes Jahr	ca. 250 jedes Jahr

Im Bergischen Städtedreieck waren zum Stichtag „31.12.“ des jeweiligen Jahres im Berichtszeitraum folgende Hundezahlen registriert:

	2017	2018	*2019
Anzahl aller beim BVLA gemeldeten Hunde (RS, SG, W) davon	24.794	25.864	21.592
§ 3 LHundG NRW („gefährliche Hunde“)	505	534	273
§ 10 LHundG NRW („Hunde bestimmter Rassen“)	435	496	358
§ 11 LHundG NRW („große Hunde“ - 20/40'er)	23.692	24.823	20.815
Miniatur Bullterrier	11	11	8
kleine Hunde	151	175	138

*nach Datenbereinigung

Generell ist der Trend zum Zweit- oder Dritthund weiterhin erkennbar.

Im Berichtszeitraum waren mannigfaltige Beißvorfälle mit Verletzungen beim Menschen (Personenschaden), Beißvorfälle mit Verletzungen bei anderen Tieren und sonstige gefährliche Vorfälle (z. B. Beschwerde über das unangeleinte Laufen eines Hundes im öffentlichen Straßenraum) zu bearbeiten (Datenquelle jährliche LHundG-Statistik):

	2017	2018	2019
Gemeldete Beißvorfälle, etc. Summe	235	246	287
davon			
Personenschaden	57	55	47
Verletzungen mit anderen Tieren	103	63	83
sonstige gefährliche Vorfälle	75	128	157

Aufgrund von gemeldeten Beißvorfällen erfolgten amtstierärztliche Begutachtungen der durch die Hundehalter vorzuführenden Hunde in Bezug auf das Vorliegen von übersteigerter Aggressivität.

Darüber hinaus waren durch die amtlichen Tierärztinnen Rassebestimmungen durchzuführen. Es war abzuklären, ob die vorgeführten Hunde hinsichtlich phänotypisch markanter und signifikanter Merkmale einer Rasse im Sinne §§ 3 oder 10 LHundG NRW zuzuordnen waren.

Meldeverstöße von Hunden gemäß § 3 LHundG NRW können zu einer Haltungsverbot führen.

	2017	2018	2019
Begutachtungen von Hunden aufgrund von gemeldeten Beißvorfällen	22	30	30
Rassebestimmungen	35	58	78
Haltungsverbot LHundG NRW	8	16	29

3. Personal- und Organisationsentwicklung

Gemäß der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der ordnungsbehördlichen Aufgaben nach dem Landeshundegesetz NRW durch die Stadt Solingen“ werden ausscheidende Verwaltungsmitarbeiter aus den Städten Remscheid und Wuppertal durch interne Ausschreibung in allen drei Städten ersetzt. Tierärztliches Fachpersonal und Lebensmittelkontrolleure werden durch externe Einstellung durch die Stadt Solingen rekrutiert. Hierdurch kommt es im Laufe der Zeit zu einer Veränderung des gestellten Personals.

Entwicklung der Stellen im BVLA						
2017 - 2019	Remscheid		Solingen		Wuppertal	BVLA
2017						
Lebensmittelkontrolleure (LMK)	*4,00		8,00		6,00	**18,00
Amtliche Tierärzte (ATA) ****	0,00		8,00		*2,00	10,00
Amtliche Fachassistenten (AFA)	0,00		0,00		1,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiter	1,00		***8,00		1,00	***10,00
Gesamtzahl 2017	5,00		24,00		10,00	39,00
2018						
Lebensmittelkontrolleure (LMK)	*3,00		9,00		6,00	**18,00
Amtliche Tierärzte (ATA) ****	0,00		8,00		*2,00	10,00
Amtliche Fachassistenten (AFA)	0,00		0,00		1,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiter	1,00		***8,00		1,00	***10,00
Gesamtzahl 2018	4,00		25,00		10,00	39,00
2019						
Lebensmittelkontrolleure (LMK)	*3,00		9,00		6,00	**18,00
Amtliche Tierärzte (ATA) ****	0,00		9,00		*1,00	10,00
Amtliche Fachassistenten (AFA)	0,00		0,00		1,00	1,00
Verwaltungsmitarbeiter	1,00		***8,00		1,00	***10,00
Gesamtzahl 2019	4,00		26,00		9,00	39,00

* eine Stabsstelle enthalten

** zwei Stellen (2017/2018) bzw. eine Stelle (2019) wurden nicht als Vollzeitstellen gearbeitet (jeweils Zeitreduzierung auf 60 %)

*** zwei Stellen sind nicht als Vollzeitstellen ausgewiesen (75 %-Stelle und 80 %-Stelle)

**** inkl. Stadtdienstleitung (seit 2018 = Amtstierärztin)

Weitere Aufschlüsselung (Stichtag jeweils „31.12.“ des entsprechenden Berichtsjahres):

- 2017** 39/1 Zusätzlich war ein vom LANUV NRW abgeordneter LMK tätig
Abteilungsleitung vakant, kommissarische Wahrnehmung
Zwei Langzeiterkrankungen
Zwei Stellen wurden nicht als Vollzeitstellen gearbeitet (Zeitreduzierung auf 60 %)
Zwei Auszubildende zum LMK
- 39/2 Abteilungsleitung neu besetzt
Eine ATA Stelle vakant
Zwei Personalwechsel ATA
- 39/3 Eine Langzeiterkrankung
Eine PEM-Mitarbeiterin
- 2018** 39 Stadtdienstleitung vakant, zunächst kommissarische Wahrnehmung, folgend
Neubesetzung
- 39/1 Zusätzlich war ein vom LANUV NRW abgeordneter LMK tätig
Abteilungsleitung vakant, kommissarische Wahrnehmung
Zwei Stellen vakant (Versetzung und Erwerbsunfähigkeit)
Zwei Langzeiterkrankungen
Zwei Stellen wurden nicht als Vollzeitstellen gearbeitet (Zeitreduzierung auf 60 %),
Drei Auszubildende zum LMK
- 39/2 Abteilungsleitung vakant, kommissarische Wahrnehmung durch Stadtdienstleitung
Eine ATA Stelle vakant
Ein Personalwechsel ATA
- 39/3 Eine Langzeiterkrankung (mehrjährig)
Eine PEM-Mitarbeiterin
- 2019** 39/1 Abteilungsleitung vakant, kommissarische Wahrnehmung
Drei Stellen vakant (Versetzung, Erwerbsunfähigkeit und Ruhestand) – zwei der LMK-
Auszubildenden übernahmen nach bestandenen Abschlussprüfungen die freien Stellen
(Erwerbsunfähigkeit und Ruhestand)
Vier Langzeiterkrankungen (zweimal ganzjährig und zweimal mehrmonatig)
Eine Stelle wurde nicht als Vollzeitstellen gearbeitet (Zeitreduzierung auf 60 %)
Eine Auszubildende zum LMK
- 39/2 Abteilungsleitung neu besetzt
Zwei Personalwechsel ATA
Eine ATA Stelle vakant
- 39/3 Eine Langzeiterkrankung (mehrjährig)
Ein Personalwechsel / Schwangerschaftsvertretung
Ein Personalwechsel
Eine PEM-Mitarbeiterin

Aufgrund der Altersstruktur im Bereich der Lebensmittelkontrolleure wurden im Berichtszeitraum drei Lebensmittelkontrolleure (LMK) ausgebildet, damit dem demografischen Wandel in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Im Berichtszeitraum haben zwei der LMK-Auszubildenden beim BVLA

ihre Prüfung erfolgreich beendet und wurden beim BVLA auf vakanten Stellen (Erwerbsunfähigkeit und Ruhestand) unbefristet weiter beschäftigt.

In dem Berichtszeitraum war bis Mitte 2019 ein Lebensmittelkontrolleur vom LANUV NRW in der Lebensmittelüberwachung beim BVLA beschäftigt, welcher zu 100 % über das Land finanziert wurde.

Bedingt durch die Vereinbarungen zur Personalgestellung kommt es bei den Personalkosten aufgrund von Personalfluktuaton zu einer steten Verschiebung zu Lasten der Stadt Solingen.

- **Ausbildungsort BVLA**

Zum Zwecke einer studentischen Pflichtweiterqualifikation waren im Berichtszeitraum 10 Studenten der Lebensmittelchemie (2017: 4, 2018: 2, 2019: 4) über jeweils mehrere Monate in der Lebensmittelüberwachung tätig.

Weiter wurden im Berichtszeitraum 11 Tiermedizinstudenten und -studentinnen (2017: 3, 2018: 5, 2019: 3) über jeweils mehrere Wochen in den Fachbereichen Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen entsprechend der vorgegebenen Ausbildungsordnung im Rahmen ihrer Pflichtpraktika ausgebildet.

Weitere 10 Praktikanten aus verschiedenen Ausbildungsbereichen und –stufen (Studenten verschiedener Fachrichtungen und Schülerpraktikanten: 2017: 1, 2018: 1, 2019: 8) wurden insgesamt im Rahmen von Praktika in das weite Aufgabengebiet der Veterinärabteilung des BVLA eingeführt.

Darüber hinaus haben im Rahmen der Kooperation mit dem Ordnungsamt Wuppertal, mehrere Auszubildende im gehobenen Verwaltungsdienst (Bachelor of Law / Art) aus Wuppertal ein einwöchiges Praktikum in der Veterinärabteilung absolviert.

Im Jahr 2018 startete zudem die Mitarbeit des BVLA bei der Ausbildung der Auszubildenden zum Verwaltungsfachangestellten mit dem Schwerpunkt Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Solingen. Insgesamt drei Auszubildende des KOD waren jeweils für ca. ein halbes Jahr der Abteilung Veterinärwesen und der Abteilung Verwaltung im BVLA zugeordnet.

Weiter absolvierten mehrere Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten der drei Städte erfolgreich ihren Ausbildungsabschnitt mit Prüfung beim BVLA.

4. Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgebühren, Verwargelder und Bußgelder im Jahresvergleich

Bei Beanstandungen hat die zuständige Behörde die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften und die Unbedenklichkeit der Produkte wieder herbeizuführen und Verstöße erforderlichenfalls angemessen zu ahnden. Dazu steht ein Katalog von Maßnahmen zur Verfügung, wie Verwarnung, Bußgeld, Strafanzeige. Weiter können Betrieben Auflagen vorgegeben werden, Betriebe können geschlossen werden (z. B. in der Form der Untersagung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln), Ware kann beschlagnahmt werden, Rückrufe können veranlasst werden und Verbraucherinnen und Verbraucher können über die Medien gewarnt werden.

Auf Grundlage der rechtlichen Rahmenvorgaben wurden aufgrund diverser Tatbestände im Berichtszeitraum insgesamt 2165 Anhörungen (2017: 622; 2018: 637; 2019: 906) durchgeführt. Insbesondere 2019 ist eine deutliche Steigerung zum Vorjahr erfolgt. Weiter wurden deutlich öfter angeordnete Maßnahmen mittels Ordnungsverfügung durchgesetzt.

Das BVLA vertritt sich beim Gericht (Amtsgericht, Verwaltungsgericht) in erster Instanz selbst.

	2017	2018	2019
Anzahl Anhörungen Ordnungswidrigkeitenverfahren / Tierschutz und LHundG NRW	404	445	638
Anzahl sonstige Anhörungen, teilweise inklusive Ordnungswidrigkeitenverfahren / Tierschutz und LHundG NRW *	167	127	174
Anzahl Anhörungen Ordnungswidrigkeitenverfahren / LMÜ**	51	65	94
Anzahl Ordnungsverfügungen TSCH + LHundG***			
	58	137	151
Anzahl Klageeinreichungen			
LHundG NRW	8	5	7
TierSchG	2	4	5
„Tierseuche“ (Verordnung (EU) Nr. 576/2013)	1	1	1
LMÜ	1	2	1

* Anhörungen zu Verwaltungsverfahren (Ordnungsverfügungen), ggf. wurden diese Anhörungen auch mit einer Anhörung zum Ordnungswidrigkeitenverfahren verbunden

** LMÜ = Lebensmittelüberwachung

***inkl. Haltungsverbot LHundG NRW

Viele Aufgaben des BVLA sind gebührenpflichtig. Auf der Ertragsseite (Verwaltungsgebühren) gab es deutliche Steigerungen im Berichtszeitraum. Dennoch konnten aufgrund von Personalengpässen im Berichtszeitraum nicht 100 % der möglichen Gebühreneinnahmen erzielt werden.

	2017	2018	2019
Verwaltungsgebühren	429.738,20 €	488.772,74	458.501,52 €
Verwargelder	13.197,65 €	21.086,51 €	22.050,00 €**
Bußgelder Solingen*	26.255,00 €	31.570,00 €	47.785,00€
Bußgelder Remscheid*	7.425,00 €	10.980,00 €	26.611,00 €
Bußgelder Wuppertal*	20.400,00 €	62.386,50 €	102.324,70 €
Bußgelder BVLA Summe*	54.080,00 €	104.936,50 €	176.720,70 €

* Beträge werden durch die jeweiligen Bußgeldstellen der drei Städte vereinnahmt, nicht durch das BVLA

** aufgeteilt auf: LHundG NRW 3.300,00 € und LMÜ 18.750,00 €

Bußgelder beispielhaft unterteilt auf Fachbereiche:

Wuppertal 2019:

Landeshundegesetz NRW: 47.252,20 € (163 Verfahren)

Lebensmittelüberwachung: 42.946,00€ (79 Verfahren)

Tierschutz: 12.126,50 € (14 Verfahren)

Solingen 2019:

Landeshundegesetz NRW: 24.730,00 € (92 Verfahren)

Lebensmittelüberwachung: 19.655,00 € (22 Verfahren)

Tierschutz: 3.400,00 € (4 Verfahren)

Remscheid 2019:

Landeshundegesetz NRW: 20.423,00 € (98 Verfahren)

Lebensmittelüberwachung: 5.088,00 € (10 Verfahren)

Tierschutz: 1.100,00 € (2 Verfahren)

Die deutliche Steigerung der Bußgeldverfahrenszahlen und –höhen ist hervorzuheben. Anzumerken ist diesbezüglich, dass die Bußgelder nicht durch das BVLA, sondern durch die jeweilige Stadt im Städtedreieck vereinnahmt werden und nicht im Rahmen der Jahresrechnung im Städteausgleich gegengerechnet werden.

5. Resümee

Generell sind die guten Ergebnisse des Berichtszeitraumes, trotz vakanter Stellen, Stellenwechseln und Langzeiterkrankungen, was auch den Altersschnitt in der Abteilung Lebensmittelüberwachung und insgesamt die hohe Außendienstmitarbeiterquote repräsentieren dürfte, insbesondere dem engagierten Einsatz aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BVLA zu verdanken!

Die Anzahl der Verfahren und die Summen der Bußgelder zeigen, dass durch den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVLA im Sinne des Verbraucherschutzes, der Gefahrenabwehr und des Tierschutzes dem Bürger Rückmeldung auf festgestelltes, nicht rechtskonformes Verhalten gegeben wurde. Diese – für die Betroffenen „negative Konditionierung“ – führt (hoffentlich) zukünftig dazu, dass Beanstandungen ernst genommen werden und Rechtsverstöße unterbleiben.

Das BVLA ist eine der größten Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in NRW. Neben der Anzahl der Betriebe ist auch die Art der Betriebe für beide Fachabteilungen, die Abteilung Lebensmittelüberwachung (u. a. Zuständigkeit für überdurchschnittliche Anzahlen von Bedarfsgegenstände-Herstellern) und die Abteilung Veterinärwesen (u. a. Zuständigkeit für mehrere Schlachtstätten, Tierparks, Tierversuchseinrichtungen, etc.) im Umfeld dreier Großstädte mit bunter Bevölkerung und mannigfaltiger Tierhaltung in unterschiedlichsten Haltungsformen, eine Herausforderung. Darüber hinaus ist der ordnungsbehördliche Part „LHundG NRW“ dem BVLA und nicht den Ordnungsämtern im Städtedreieck zugeordnet. Hervorzuheben ist diesbezüglich die gute und aufmerksame Zusammenarbeit mit den Ordnungsämtern und weiteren Fachämtern (Gesundheitsamt, Amsapotheker) bzw. Fachabteilungen (Artenschutz, Jagd, Forst) im Städtedreieck.

Hinsichtlich der Zielsetzung „Digitalisierung“ ist das BVLA ein Vorreiteramt in NRW: Das BVLA ist seit Beginn der Kooperation im Fachbereich Lebensmittelüberwachung papierlos.

Die Fachbereiche Veterinärwesen und Verwaltung / LHundG NRW arbeiten nahezu papierlos. Ein Grund dafür ist, dass die Fachanwendung „BALVI“ ursprünglich nur für den Fachbereich Lebensmittelüberwachung konzipiert wurde. Auch war die Fachanwendung nur bedingt für die Nutzung im Rahmen der Zuständigkeit LHundG NRW vorgesehen. Im Berichtszeitraum war darüber hinaus noch keine digitale Zuleitung der Vorgänge an die Gerichte vorgesehen.

Da für die Fachgebiete des Veterinärwesens keine generelle Fachanwendung wie „BALVI mobil XT“ erhältlich ist, außer für den Tierarzneimittelbereich (ab 2020 durch das BVLA in Nutzung), wird im Außendienst weiterhin mittel „Papier / Durchschlag“ dokumentiert. Diese Dokumentation ist folgend in die Fachanwendung einzupflegen. Ebenfalls sind im Veterinärbereich weiterhin Lichtbildermappen zu erstellen und können Lichtbilder – anders als im Fachbereich Lebensmittelüberwachung – nicht im Rahmen der Kontrolle direkt in die Fachanwendung eingepflegt werden.

Bewährt hat sich die im Berichtszeitraum optimierte umfangreiche Dokumentation der Veterinärkontrollen (Kontrollbericht, Lichtbildermappe, gutachterliche Stellungnahme, Vermerke, etc.), die es der Verwaltungsabteilung deutlich vereinfacht die Verwaltungsverfahren weiterzuführen und die Abarbeitung beschleunigt, aber auch bei Gericht überzeugt.

Im Vergleich zum Beginn der Kooperation 2010 ist eine gravierende Optimierung der Dokumentation von Sachverhalten, die durch die Kontrollorgane festgestellt wurden, erfolgt. Diese Dokumentation bindet jedoch umfangreiche personelle Ressourcen.

Parallel ist ein deutlicher Anstieg der Aufgaben und Zuständigkeiten zu verzeichnen, u. a.:

- Tierseuchenbekämpfung: BHV1-Sanierungsprogramm – **2010** - 0,05 Stelle A 14 (Tierärztin) geschätzt
- Tierschutz / Tierseuchenbekämpfung: Erhöhung des Aufwandes bei den Cross Compliance-Kontrollen durch schärfere Vorgaben bei der Überprüfung im Tierschutz und der Kennzeichnung – **2010** - 0,05 Stelle A 14 (Tierärztin) geschätzt
- Lebensmittelüberwachung: Ausweitung der Kontrollvorgaben der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse (Erfassung von zusätzlichen Kriterien) – **2011** - 0,25 Stelle EG 9a (LMK) geschätzt
- Tierseuchenbekämpfung: Einführung von neuen BVD-Leitlinien / Bestandssanierungen – **2011** - 0,25 Stelle A 14 (Tierärztin) geschätzt
- Lebensmittelüberwachung: Pflicht zur Veröffentlichung von bestimmten Verstößen – **2012** - 0,1 Stelle geschätzt (A 10 Verwaltung)
- TNP - Zulassung von Heimtierfutterbetrieben und Biogasanlagen – **2014** - 0,2 Stelle A 14 (amtlicher Tierarzt) geschätzt und 0,05 (A 10 Verwaltung)
- Erlaubnisverfahren bezüglich der Vermittlung von aus dem Ausland verbrachten oder eingeführten Wirbeltieren und bezüglich der gewerbsmäßigen Hundeausbildung – **2014** - 0,2 Stelle A 14 (amtlicher Tierarzt) geschätzt und 0,1 (A 10 Verwaltung)
- Erhebung von Gebühren für Regelkontrollen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung – **2016** - 0,5 Stelle A 8 bzw. EG 8 + 9.700 € Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz
- Gebühren für Laboruntersuchungen – **2017** - 0,25 Stelle A 8 bzw. EG 8 + 9.700 € Sachkostenpauschale im Verwaltungsbereich;
- Überwachung des Tabakerzeugnisgesetzes und verwandten Erzeugnissen – **2018** - 0,1 Stelle EG 9a (LMK), 0,05 Stelle (Verwaltung) EG 8 geschätzt
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes – **2018** - ca. 10 Fälle pro Jahr, Stellenanteile noch nicht zu bezeichnen
- Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz- **2018** - Stellenanteile noch nicht zu bezeichnen
- Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken – **2019** - 0,2 Stelle EG 14 (amtlicher Tierarzt), 0,05 EG 8 (Verwaltung)

Die aus der Vergangenheit resultierende Problematik bestehender Rückstände, war aufgrund einer relativ hohen Personalfuktuation und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit von Neu- bzw. Wiederbesetzungen, inklusive der dann notwendigen Einarbeitung der neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Berichtszeitraum nur bedingt zu reduzieren.

Darüber hinaus wurden einige Pflichtaufgaben nach Weisung vor dem Berichtszeitraum nicht oder nur rudimentär wahrgenommen sowie sind neue Aufgaben hinzugekommen. Alle Fachbereiche bearbeiten nunmehr die spezifisch vorgegebenen Aufgabenbereiche, was weitere Rückstände bedingt. Durch Priorisierungen wurden problematische Sachverhalte jedoch zeitnah bearbeitet.

Hervorzuheben sind die steigenden Anzahlen von Vorgängen aus dem Fachbereich Tierschutz, die teilweise über mehrere Wochen bis Monate personelle Ressourcen binden.

Herauszustellen ist auch, dass die amtlichen Tierärztinnen im Rahmen der Gefährdungseinstufung im Außendienst in die höchste Risikostufe bei der Stadt Solingen eingruppiert sind und somit im Außendienst nicht bekannte private Tierhaltungen nur zu zweit kontrollieren sollen.

Als wesentliches Problem stellt sich die Situation in der Verwaltungsabteilung dar, da neu zu besetzende Stellen in Bezug auf die Wertigkeiten dieser Stellen – im Vergleich zu anderen städtischen Stellen gleicher Wertigkeit – offenbar höhere Arbeits- und Aufgabenzuordnungen sowie die Nutzung von Fachanwendungen, in die sich jeder einzuarbeiten hat, bedeuten.

Zusammenfassend ist es aufgrund der steigenden Fallzahlen in einzelnen Fachbereichen, aber auch unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Spezialisierung im gesamten Geschäftsbereich des BVLAs auch zukünftig notwendig, bestehende personelle Ressourcen zu binden und zusätzliche zu sichern.